

Wahlordnung zum Akademischen Senat der International Psychoanalytic University Berlin

Diese Wahlordnung wurde in der Sitzung des Akademischen Senats der IPU Berlin vom 27.4.2018 beschlossen (Änderung der Wahlordnung vom 17.7.2015, Kenntnisnahme durch Berliner Senatskanzlei am 30.4.2019). Sie tritt am 1.5.2019 in Kraft.

§ 1 Wahlsystem

Die Mitglieder des Akademischen Senats werden getrennt nach den in § 10 Abs. 2 der Grundordnung der IPU genannten Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Gruppe der Studierenden wählt nach der Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Die Kandidierenden¹ können sich einzeln bewerben oder vorgeschlagen werden. Bewerbungen und Wahlvorschläge sind schriftlich bis zum 30. Werktag vor der Wahl an die Wahlleitung zu richten. Sie müssen den Namen, Vornamen, Zugehörigkeit zur Statusgruppe nach §3 Abs. 1 und eine Erklärung enthalten, dass der Kandidierende ggf. zu Annahme der Wahl bereit ist.
- (2) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie in seiner Statusgruppe Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Aus der Menge der nicht gewählten Kandidierenden wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter den gewählten Senatsmitgliedern zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt jeweils in absteigender Reihenfolge nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit in allen genannten Wahl- und Zuordnungsvorgängen entscheidet das Los. Der Wahlleiter lost in Anwesenheit von mindestens zwei Wahlhelfern unmittelbar nach der Auszählung die Reihung der Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl per Münzwurf

§ 3 Wählergruppen

- (1) Je eine Wählergruppe bilden:
 - die Gruppe der Professoren sowie die Juniorprofessoren (Hochschullehrer),
 - die Studierenden,
 - die akademischen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - das nichtwissenschaftliche Personal.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personen jeweils nur die männliche Form bzw. eine neutrale Form verwendet. Diese schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

- (2) Wer mehreren Gruppen nach Absatz 1 angehört, ist in der ersten für sie oder ihn nach der Reihenfolge des Absatzes 1 in Betracht kommenden Gruppe wahlberechtigt, es sei denn, er erklärt schriftlich gegenüber der Wahlleitung, in welcher anderen in Betracht kommenden Gruppe er sein Wahlrecht ausüben will.
- (3) Für die Erklärungen nach Absatz 2 gilt die Frist für Einwände gegen das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 2. Die Erklärungen gelten für die jeweilige Wahlperiode bzw. für die während der Wahlperiode stattfindenden Nach- und Neuwahlen. Die Erklärungen können bis zum Ende der Frist nach Satz 1 geändert oder zurückgenommen werden.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe im Akademischen Senat werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der betreffenden Gruppe gewählt.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigt und wählbar in ihrer jeweiligen Gruppe sind alle Mitglieder der Universität gemäß § 5 Abs. 1 der Grundordnung, die einer Gruppe nach § 10 Abs. 2 der Grundordnung angehören und – mit Ausnahme der Studierenden – hauptberuflich an der Universität tätig sind.
- (2) Die Verwaltung der IPU führt ein aktuelles Wählerverzeichnis, in dem die Wahlberechtigten getrennt nach den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Gruppen verzeichnet sind. Das Wählerverzeichnis umfasst Name, Vorname, Status und E-Mail-Anschrift der Wahlberechtigten. Es wird nach Abschluss aller Wahl- und Wahlprüfungsvorgänge des Semesters gelöscht. Das Wählerverzeichnis wird mit der Einberufung der Wahlversammlung vom Wahlleiter festgestellt und hochschulöffentlich ausgelegt. Eine Veröffentlichung per Aushang und im Intranet der IPU erfüllt die Bedingung der Hochschulöffentlichkeit. Einwände gegen das Wählerverzeichnis können bis 40 Tage vor der Wahl schriftlich zu Händen des Wahlleiters erhoben werden. Die Einwände müssen begründet werden. Der Wahlleiter entscheidet über die Zulässigkeit des Einwandes und ändert ggf. das Wählerverzeichnis entsprechend ab. Nach Ablauf der Einspruchsfrist am 39. Tag vor der Wahl erklärt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis für endgültig.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Der Akademische Senat bestellt spätestens 60 Tage vor Ablauf seiner regulären Amtszeit einen Wahlleiter für die Wahlen zum neuen Akademischen Senat. Kommt der Akademische Senat dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist automatisch der Kanzler der IPU als Wahlleiter bestellt.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt im Einvernehmen mit der Hochschulleitung und der Studierendenvertretung die Wahltermine und Stichtage im Rahmen der in dieser Wahlordnung festgelegten Fristen. Er gibt unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach seiner Bestellung, allen im aktuellen Wählerverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten per E-Mail von der Wahl und den Wahlterminen Kenntnis und beruft zu diesen Terminen getrennte Wahlversammlungen aller nach § 10 Abs. 2 der Grundordnung im Senat vertretenen Gruppen ein. Die Wahlversammlungen sollen möglichst zeitnah im Zeitraum zwischen dem 10. und dem 20. Tag vor dem Ablauf der regulären Amtszeit des amtierenden AS angesetzt werden. Der Wahlleiter gibt zugleich das Wahlverfahren

unter Hinweis auf die vorliegende Wahlordnung bekannt, sowie die Bewerbungsfrist (§2 Abs. 1), die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (§4 Abs. 3), die Antrags- und Abgabefrist für die Briefwahl (§5 Abs. 5). Der Wahlleiter bestimmt eine ausreichende Zahl von Wahlhelfern.

- (3) Nach Ende der Bewerbungsfrist stellt der Wahlleiter die nach Gruppen getrennte Liste der Bewerber fest, die sich gültig nach § 2 Abs. 1 beworben haben und macht sie im Intranet hochschulöffentlich.
- (4) Der Wahlleiter erstellt nach Gruppen getrennt je einen Stimmzettel, der die Namen und Vornamen aller Bewerber der jeweiligen Gruppe und die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitze nach § 10 Abs. 2 der Grundordnung sowie den Hinweis enthält, dass jeder Wähler so viele Stimmen abgeben darf wie Sitze zur Verfügung stehen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann die Stimmabgabe per Briefwahl beantragen. Hierzu sind beim Wahlleiter die Briefwahlunterlagen schriftlich anzufordern. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus einem der Wählergruppe entsprechenden Stimmzettel nach Abs. 4, einem Wahlumschlag sowie einem Rücksendeumschlag. Die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel muss persönlich erfolgen. Der Stimmzettel muss im Wahlumschlag ohne Kennzeichnung durch persönliche Daten verschlossen und in den Rücksendeumschlag gesteckt werden. Auf dem Rücksendeumschlag sind Name, Vorname und Statusgruppe des Briefwählers deutlich zu vermerken. Die Verantwortung für die erfolgreiche Zustellung in das Postfach des Wahlleiters an der IPU liegt beim Briefwähler. Die Briefwahlunterlagen müssen an dem vom Wahlleiter festgesetzten Stichtag, spätestens am Wahltag der Gruppe, beim Wahlleiter eingegangen sein. Der Wahlleiter leitet die verschlossenen Rücksendeumschläge an die Versammlungsleiter der Wahlversammlungen weiter, zu deren Gruppe sie gehören.
- (6) Jede Wahlversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter, der die Wahl nach den Grundsätzen der vorliegenden Wahlordnung durchführt, protokolliert und ihre ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Der Wahlleiter kann als Versammlungsleiter bestimmt werden, auch wenn er selbst der Gruppe nicht angehört.
- (7) Jeder anwesende Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel nach Abs. 4 und füllt diesen persönlich und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses aus. Um das Wahlgeheimnis zu wahren, stehen im Wahllokal nicht einsehbare Abstimmungsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die ausgefüllten Stimmzettel werden nach Prüfung der Identität des Wahlberechtigten durch die Wahlhelfer und Eintragung der Stimmabgabe in die Wählerliste in eine Wahlurne geworfen.
- (8) Gleichzeitig mit der Stimmabgabe in der Wahlversammlung werden die eingegangenen Briefwahlunterlagen von den Wahlhelfern aufgrund der Angaben auf dem Rücksendeumschlag in die Wählerliste eingetragen und die Wahlumschläge in die Wahlurne geworfen. Die Wahlumschläge werden erst bei der Stimmauszählung geöffnet. Nach Abschluss der Stimmabgabe werden alle Stimmen gemeinsam noch in der Versammlung von den Wahlhelfern ausgezählt und das Stimmenergebnis vom Versammlungsleiter festgestellt und bekanntgegeben. Der Versammlungsleiter stellt fest, welche Kandidierenden im Ergebnis als Mitglieder des Senats nach §2 Abs. 3 und als Stellvertreter nach § 2 Abs. 4 gewählt sind. Dieses Ergebnis wird an den Wahlleiter gemeldet.

- (9) Der Wahlleiter sammelt die Ergebnisse aller Wahlversammlungen und stellt die Liste der neuen Senatsmitglieder und -stellvertreter fest. Er veröffentlicht diese Liste per Aushang und im Intranet der IPU.
- (10) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gültig. Die Gültigkeit kann nach einer Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss für ungültig erklärt werden.

§ 6 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Der Akademische Senat setzt spätestens einen Tag vor der Wahl einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlprüfungsausschuss aus seiner Mitte, in dem alle Statusgruppen vertreten sein sollen. Wahlleiter, Versammlungsleiter und Bewerber für den neuen AS dürfen nicht im Wahlprüfungsausschuss vertreten sein.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Im Übrigen richtet sich die Geschäftsordnung des Wahlprüfungsausschusses nach der Geschäftsordnung des Akademischen Senats.
- (3) Einwände gegen das Wahlergebnis können bis zu 28 Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter (§ 5 Abs. 9) an den Wahlprüfungsausschuss gerichtet werden.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die fristgerecht vorgebrachten Einwände und kann, wenn er diese mehrheitlich für begründet hält, je nach Sachlage anordnen,
 - (a) dass die Wahl ungültig und zu wiederholen ist,
 - (b) dass die Stimmzettel neu auszuzählen sind; in diesem Fall sind zusätzlich je ein Wahlprüfungshelfer pro Statusgruppe aus der Gesamtheit der Wahlberechtigten durch das Los zu bestimmen, wobei die Form des Losverfahrens bestimmt der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt,
 - (c) dass ein neu gewähltes Mitglied des AS, dessen Bewerbung ungültig war, als nicht gewählt zu betrachten ist und die Statusgruppe durch denjenigen nichtgewählten Bewerber seiner Gruppe ergänzt wird, der die nächstmeisten Stimmen erzielt hat. In diesem Fall nimmt der Wahlprüfungsausschuss Einsicht in die Niederschrift der Wahlversammlung, um einen neuen Stellvertreter zu bestimmen.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Sämtliche Unterlagen der Wahl werden bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten in verschlossenen Behältnissen in der Verwaltung der IPU aufbewahrt, und zwar die Bewerbungen und Niederschriften getrennt von den Stimmzetteln. Erstere dürfen nur durch den Wahlprüfungsausschuss zum Zweck der Wahlprüfung geöffnet werden. Die Stimmzettel dürfen durch den Wahlprüfungsausschuss nur im Fall eines Beschlusses nach § 6 Abs. 4b und nur in Anwesenheit der durch das Los bestimmten zusätzlichen Wahlprüfungshelfer zum Zweck der Neuauszählung geöffnet werden.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses gibt das Ergebnis der Wahlprüfung hochschulöffentlich bekannt.

Übersicht Fristen (Tage):

Die Stichtage für die folgenden Fristen sind vom Wahlleiter gemäß § 5 Abs. 2 bei der Bekanntgabe der Wahl festzulegen.

- 18 Letzter Tag der Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis
- 0 Ende der Amtszeit des amtierenden AS
- 10 letzter Wahltermin und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- 12 letzter Briefwahl-Eingangstermin
- 30 Bewerbungsfrist
- 40 Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis
- 50 Bekanntgabe der Wahl
- 60 Bestellung des Wahlleiters